

ferenz hat die Regional-KODA Nord-Ost die nachfolgenden Beschlüsse gefasst, die hiermit für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt werden:

**A. Beschluss 6/ 2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.11.2020
Einmalige Corona-Sonderzahlung 2020**

**§ 1
Geltungsbereich**

Beschäftigte, deren Arbeitsvertragsverhältnisse unter den Geltungsbereich der DVO fallen und deren Vergütung unter Verwendung der Vergütungstabellen in den Anlagen 2, 6, 7 oder 12 zur DVO - gegebenenfalls auch mit individueller Zwischen- oder Endstufe - berechnet wird, erhalten für das Jahr 2020 eine Corona-Sonderzahlung nach § 2.

**§ 2
Einmalige Corona-Sonderzahlung**

(1) Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Entgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.¹

- Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt
- für die Entgeltgruppen EG 1 bis EG 8 (inklusive EG 2Ü) sowie S 2 bis S 8b: 600,00 €
- für die Entgeltgruppen EG 9a bis EG 12 sowie S 9 bis S 18 (inklusive S 10 und S 13Ü): 400,00 €
- für die Entgeltgruppen EG 13 bis EG 15 (inklusive EG 15Ü): 300,00 €
- für Auszubildende und Praktikanten: 225,00 €

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Corona-Sonderzahlung in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht (§ 24 Absatz 2 DVO); ferner gilt § 7 Absatz 2 entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2020.

(3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft.

B. Beschluss 7/ 2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.11.2020

¹ Als Anspruch auf Entgelt nach Satz 1 gilt auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 DVO genannten Ereignisse, insbesondere der Anspruch nach § 22 DVO (Entgelt im Krankheitsfall); Bezugsansprüche nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG stehen dem Anspruch auf Entgelt nach

Änderung der DVO

I. In § 6 wird folgender Absatz neu eingefügt:

„(6a) Durch Dienstvereinbarung kann unter den Voraussetzungen des SGB III aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 eine vorübergehende Verkürzung der üblichen Arbeitszeit eingeführt werden, wenn die wirtschaftliche Lage es notwendig macht. Nach Abschluss der Dienstvereinbarung ist die Einführung der Kurzarbeit den betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von sieben Kalendertagen anzukündigen.“

II. In § 24 wird folgender Absatz neu eingefügt:

„(6a) In einer Dienstvereinbarung nach § 6 Abs. 6a DVO muss geregelt werden, dass die von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung erhalten. Das Kurzarbeitergeld wird auf 95 Prozent (für die Entgeltgruppen EG 1 bis 10) bzw. 90 Prozent (ab EG 11) der Nettoentgeltdifferenz aufgestockt.“

Bestehende Dienstvereinbarungen zur Kurzarbeit aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 bleiben unberührt. Dienstvereinbarungen, die neu abgeschlossen werden, fallen unter die vorgenannten Aufstockungsregelungen.“

III. Betriebsbedingte Kündigungen während der Kurzarbeit und für drei Monate danach sind ausgeschlossen.

IV. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Dezember 2020 in Kraft und sind befristet bis 31. Dezember 2021.

H a m b u r g, 11. Februar 2021

**L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 31

**Beschlüsse der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV
vom 10. Dezember 2020**

Für das Erzbistum Hamburg werden hiermit die folgenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Dezember 2020 in Kraft gesetzt:

Beschlüsse der Bundeskommission 5/2020 vom 10. Dezember 2020

A. Änderung des Abschnitts IIb der Anlage 1 zu den AVR

I. Änderung in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR

Satz 1 gleich. Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

1. In Anlage 1 zu den AVR wird der Abschnitt Ib wie folgt neu gefasst:

„Ib Corona-Einmalzahlung

§ 1

Geltungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für alle Mitarbeiter in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis nach den Anlagen 2, 2d, 2e, 7, 22, 23, 31, 32 und 33.

§ 2

Corona-Einmalzahlung

- (1) Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten die Corona-Einmalzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats Juni 2021 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 1. Dezember 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. ¹Die Corona-Einmalzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Einmalzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.
2. ¹Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlagen 31, 32, § 16 der Anlage 33 und in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 Absatz 3 Satz 1 der Anlagen 31, 32, 33 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld

nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.

3. Die Corona-Einmalzahlung ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

- (2) ¹Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt

in den Entgeltgruppen der Anlagen 31 bis 33	in den Vergütungsgruppen der Anlage 3	Einmalzahlung
P 4 bis P 8, S 2 bis S 8 b	VG 12 bis VG 5c	600,00 Euro
EG 9b bis EG 12, P 9 bis P 16, S 9 bis S 18	VG 5b bis VG 3	400,00 Euro
EG 13 bis EG 15	VG 2 bis VG 1	300,00 Euro.

²Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt für alle Auszubildenden, Schüler und Praktikanten nach Anlage 7 AVR 225,00 Euro. ³Abschnitt IIa der Anlage 1 AVR gilt entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Dezember 2020.

- (3) Die Corona-Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

B. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR („Tarifpflege“)

- I. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR

1. Änderungen in § 14 Abs. 4 der Anlagen 31 und 32 sowie in § 13 der Anlage 33 zu den AVR

Im jeweiligen Absatz 4 Satz 4 des § 14 der Anlagen 31 und 32 sowie des § 13 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „zuzuordnen“ die Wörter „; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet“ angefügt.

2. Änderungen in Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR

In Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR wird der Absatz (c) wie folgt neu gefasst:

„c) Ist Mitarbeitern vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgrup-

pe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. ²Unterschreiten bei Höhergruppierungen nach Satz 1 die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) die Summe aus den Dienstbezügen und dem Zulagenbetrag nach Abschnitt Ib Abs. (b) der Anlage 1, die der Mitarbeiter am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält der Mitarbeiter dieses höhere Entgelt solange, bis die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) dieses höhere Entgelt erreichen oder übersteigen.“

3. Änderungen in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2, in Anhang D der Anlage 31 sowie in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR

Die Anmerkung I zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt ersetzt; ebenso werden die Vorbemerkungen Nr. 1 und Nr. 2 des Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wie folgt ersetzt; des Weiteren werden in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR die Anmerkungen zu „Wissenschaftliche Hochschulbildung“ und „Hochschulbildung“ wie folgt ersetzt:

„Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

- a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder
- b) mit einer Masterprüfung

beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachge-

bundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 5:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

„Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

4. Änderungen in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

Anmerkung Nr. 13 aus den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33) des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt ersetzt:

„¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

5. Änderungen in § 18 AT AVR

§ 18 Abs. 1 Satz 2 AT AVR wird wie neu gefasst:

„²Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten.“

6. Änderungen in § 7 der Anlagen 31 – 33 zu den AVR

a) § 7 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt.“

b) In § 7 der Anlagen 32 und 33 zu den AVR wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„An Mitarbeiter wird das Bereitschaftsdienstentgelt gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

C. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

I. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz:

„Die Befristung der Übertragung der Regelungskompetenz im Beschluss der Bundeskommission vom 23. Oktober 2014 zur Übertragung der Regelungszuständigkeit zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 auf die Regionalkommission NRW wird nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung auf den 31. Dezember 2022 verlängert. Bis dahin beschlossene Regelungen sind von der Regionalkommission NRW längstens bis zu diesem Termin zu befristen, wobei für zu diesem Termin bereits bestehende Praktikantenverhältnisse die Weitergeltung über diesen Termin hinaus geregelt werden kann. Für die Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher gilt die Kompetenzübertragung nur für die Regelung von Praktikantenverhältnissen, die bis zum 31. Dezember 2018 begonnen wurden.“

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Freiburg, den 10. Dezember 2020

gez. Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

H a m b u r g, 2. Februar 2021

Für das Erzbistum Hamburg:

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg